

Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Verkehrsflächen in der Gemeinde Sonnefeld (Sondernutzungssatzung)

in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 02.10.2015

Die Gemeinde Sonnefeld erlässt aufgrund des Art. 22 a des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) und des § 8 Abs. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) folgende Satzung:

§ 1 Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Öffentliche Verkehrsflächen im Sinne dieser Satzung sind folgende dem öffentlichen Verkehr gewidmete Straßen, Wege und Plätze:
 - a) die Ortsdurchfahrten der Bundes-, Staats- und Kreisstraßen,
 - b) die Gemeindestraßen (Art. 46 BayStrWG),
 - c) die sonstigen öffentlichen Straßen im Sinne des Art. 53 BayStrWG, soweit die Gemeinde Sonnefeld Trägerin der Straßenbaulast ist.

- (2) Zu den Straßen gehören
 1. der Straßenkörper; das sind insbesondere
 - a) der Straßengrund, der Straßenunterbau, die Fahrbahnstrecke, die Brücken, Tunnels, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern und Lärmschutzanlagen,
 - b) die Fahrbahnen (Richtungsfahrbahnen), die Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen und die Omnibushaldebuchten, ferner die Gehwege und Radwege, soweit sie mit einer Fahrbahn in Zusammenhang stehen und mit diesen gleichlaufen (unselbstständige Gehwege und Radwege),
 2. der Luftraum über dem Straßenkörper,
 3. das Zubehör;
das sind die Verkehrszeichen, die Verkehrseinrichtungen und die Verkehrsanlagen aller Art, die der Sicherheit oder Leichtigkeit des Straßenverkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen, und die Bepflanzung,
 4. die Nebenanlagen;
das sind solche Anlagen, die überwiegend den Aufgaben der Straßenbauverwaltung dienen, z. B. Straßenmeistereien, Gerätehöfe, Lager, Lagerplätze, Ablagerungs- und Entnahmestellen, Hilfsbetriebe und –einrichtungen.

- (3) Der historische Ortskern von Sonnefeld umfasst folgende Straßenzüge:

Martin-Luther-Straße
Herrngasse
Schaumbergerstraße
Marktplatz
Klosterhof
Domänengebäude mit Umgriff
Schafberg ab Marktplatz bis zur Abzweigung Wilhelm-Feyler-Straße
Thüringer Straße ab Marktplatz bis zur Abzweigung Domänenweg
Jahnstraße ab Marktplatz bis zur Abzweigung zur Arztpraxis

§ 2

Erlaubnispflicht für Sondernutzungen

- (1) Die Benutzung öffentlicher Verkehrsflächen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) ist nach Maßgabe dieser Satzung erlaubnispflichtig.
- (2) Erlaubnispflichtig ist auch die Erweiterung, die Änderung oder die Überlassung der Sondernutzung an Dritte.
- (3) Ist nach den Vorschriften des Gaststättenrechts eine Erlaubnis für einen Gaststättenbetrieb erforderlich (Gaststättenenerlaubnis nach § 2 Abs. 1 GastG, vorläufige Gaststättenenerlaubnis nach § 11 Abs. 1 Satz 1 GastG oder vorübergehende Gestattung eines Gaststättenbetriebes nach § 12 Abs. 1 GastG), bedarf es keiner Sondernutzungserlaubnis.
- (4) Der Antrag ist auf Verlangen durch Pläne und Beschreibungen zu erläutern.
- (5) Auf die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis besteht kein Rechtsanspruch.
- (6) Die Erlaubnis wird auf Antrag schriftlich erteilt. Sie ergeht unter Widerrufsvorbehalt oder befristet. Eine Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn der Erlaubnisnehmer dauernd oder gröblich die mit der Erlaubnis oder der Benutzung verbundenen Pflichten verletzt.
- (7) Die Erlaubnis kann mit Bedingungen oder Auflagen verbunden oder von Sicherheitsleistungen abhängig gemacht werden.
- (8) Eine Erlaubnis aufgrund dieser Satzung ersetzt nicht sonstige nach anderen Vorschriften notwendige Genehmigungen oder Zustimmungen.

§ 3

Nicht erlaubnisfähige Sondernutzungen

Eine Sondernutzungserlaubnis wird insbesondere nicht erteilt für

- a) das Lagern und Nächtigen,
- b) das Niederlassen zum Alkoholgenuss außerhalb zugelassener Freisitze gastronomischer Betriebe; hiervon ausgenommen sind organisierte und anerkannte Jugendgruppen unter Anwesenheit eines Betreuers,
- c) das Betteln in jeder Form.

§ 4 Pflichten des Benutzers

- (1) Der Benutzer hat die Sondernutzungsanlagen nach den gesetzlichen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu unterhalten (§ 18 Abs. 4 BayStrWG). Der Gemeingebrauch darf durch die Sondernutzung nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar beeinträchtigt werden.

Der ungehinderte Zugang zum öffentlichen Straßenverkehr und zu allen der Versorgung der Bevölkerung dienenden Einrichtungen sowie Straßenrinnen, Straßenabläufe, Kanalschächte, Wasserschiebern und Hydranten ist freizuhalten. Aufgrabungen sind der Gemeinde Sonnefeld vor ihrem Beginn besonders anzuzeigen.

- (2) Dem Benutzer obliegt die Unterhaltung und Reinigung der von ihm errichteten Anlagen und der öffentlichen Verkehrsflächen, soweit dies durch die Benutzung veranlasst ist.
- (3) Nach Beendigung der Sondernutzung hat der Benutzer den ursprünglichen Zustand der öffentlichen Verkehrsflächen unverzüglich wiederherzustellen. Erfolgt dies nicht, ist die Gemeinde Sonnefeld berechtigt, die Wiederherstellung auf Kosten des Benutzers vorzunehmen.

§ 5 Besondere Bestimmungen für das Plakatieren

- (1) Im historischen Ortskern von Sonnefeld (§ 1 Abs. 3) ist jegliches Plakatieren verboten.
- (2) Anträge auf Plakatierung müssen den Zeitraum der Plakatierung, die Zahl der zur Aufstellung vorgesehenen Werbeträger sowie Name, Anschrift und Telefonnummer des für die Plakatierung Verantwortlichen enthalten.
- (2a) An jedem Plakat ist zum Nachweis der Aufstellungsgenehmigung ein mit dem Gemeindesiegel versehener Aufkleber anzubringen. Die Gemeinde fügt dem Genehmigungsbescheid Aufkleber in entsprechender Anzahl bei.
- (3) Die Aufstellung von Werbeträgern und die Anbringung von Plakaten aus Anlass von allgemeinen Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheiden wird hiermit allgemein gestattet. Hiervon ausgenommen wird der historische Ortskern von Sonnefeld (§ 1 Abs. 3). Die Aufstellung ist ab acht Wochen vor dem Wahl- bzw. Abstimmungstermin zulässig; sofern eine Partei oder Wählergruppe für die Zulassung zur Wahl zusätzliche Unterstützungsunterschriften benötigt, kann hiervon abgewichen werden. Die Plakate sind spätestens eine Woche nach dem Wahl- bzw. Stichwahltag wieder zu entfernen.
- (4) Werbeträger, die ohne Sondernutzungserlaubnis oder entgegen den Festlegungen des § 4 Abs. 1 aufgestellt oder angebracht wurden, werden durch die Gemeinde Sonnefeld auf Kosten des für die Plakatierung Verantwortlichen entfernt.

§ 5 a Besondere Bestimmungen für das Aufstellen von Altkleidercontainern

- (1) Abweichend von § 2 Abs. 1 bedarf auch die Aufstellung von Altkleidercontainern auf nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Flächen der Erlaubnis der Gemeinde Sonnefeld, wenn diese vom öffentlichen Verkehrsraum aus bedient werden.
- (2) Im historischen Ortskern von Sonnefeld (§ 1 Abs. 3) ist das Aufstellen von Altkleidercontainern verboten.

- (3) Die zulässige Zahl der gleichzeitig aufgestellten Altkleidercontainer wird je Gemeindeteil auf einen je angefangene 400 Einwohner dieses Gemeindeteils begrenzt.
- (4) Anträge auf Aufstellung von Altkleidercontainern müssen einen Lageplan mit dem exakten Aufstellort, Fotos des zur Aufstellung vorgesehenen Containers von allen Seiten, Angaben zum Leerungsrhythmus sowie den Namen bzw. die Firmen- oder Vereinsbezeichnung des Antragstellers und den Namen der für die Aufstellung verantwortlichen Person enthalten. Sofern eine Gebührenbefreiung wegen Gemeinnützigkeit (§ 3 Abs. 1 Buchst. g der Sondernutzungsgebührensatzung) beansprucht wird, ist dem Antrag ein entsprechender Nachweis (Freistellungsbescheid) beizufügen.
- (5) Altkleidercontainer, die ohne Sondernutzungserlaubnis oder entgegen des § 4 Abs. 1 aufgestellt werden, können durch die Gemeinde Sonnefeld nach vorheriger Fristsetzung auf Kosten der aufstellenden Organisation oder Person entfernt werden. Bei Gefahr im Verzug ist eine Fristsetzung nicht erforderlich.

§ 6 Haftung

- (1) Der Erlaubnisnehmer haftet für die Verkehrssicherheit der angebrachten Sondernutzungsanlagen. Die Gemeinde Sonnefeld kann die Erlaubniserteilung vom Nachweis einer ausreichenden Haftpflichtversicherung abhängig machen.
- (2) Der Benutzer hat der Gemeinde Sonnefeld alle durch die Sondernutzung entstehenden Kosten zu ersetzen. Hierfür kann die Gemeinde angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.
- (3) Der Benutzer hat bei Widerruf der Erlaubnis sowie bei Sperrung, Änderung, Umstufung oder Einziehung keinen Ersatzanspruch gegen die Gemeinde Sonnefeld.

§ 7 Beseitigungs- und Wiederherstellungsanordnungen

Die Gemeinde Sonnefeld kann die Beseitigung von Gegenständen, Anlagen oder Einrichtungen einer unerlaubten Sondernutzung oder einer widerrufenen Erlaubnis anordnen und die sofortige Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes der öffentlichen Verkehrsflächen verlangen.

§ 8 Zuwiderhandlungen

- (1) Gemäß § 23 Abs. 1 FStrG kann mit Geldbuße bis zu 500,00 € belegt werden, wer auf einer Bundesfernstraße vorsätzlich oder fahrlässig
 1. eine Sondernutzung an öffentlichem Verkehrsgrund entgegen § 2 Abs. 1 ohne die erforderliche Sondernutzungserlaubnis ausübt;
 2. eine nicht erlaubnisfähige Sondernutzung nach § 3 ausübt;
 3. die mit der Sondernutzungserlaubnis verbundenen vollziehbaren Auflagen (§ 2 Abs. 7) nicht erfüllt oder

4. der Unterhaltspflicht nach § 8 Abs. 2a FStrG in Verbindung mit § 4 Abs. 1 dieser Satzung zuwiderhandelt.
- (2) Gemäß Art. 66 Abs. 2 BayStrWG kann mit Geldbuße bis zu 1.000,00 € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. eine Sondernutzung an öffentlichem Verkehrsgrund entgegen § 2 Abs. 1 ohne die erforderliche Sondernutzungserlaubnis ausübt;
 2. eine nicht erlaubnisfähige Sondernutzung nach § 3 ausübt;
 3. die mit der Sondernutzungserlaubnis verbundenen vollziehbaren Auflagen (§ 2 Abs. 7) nicht erfüllt oder
 4. der Unterhaltspflicht nach Art. 18 Abs. 4 BayStrWG in Verbindung mit § 4 Abs. 1 dieser Satzung zuwiderhandelt.

§ 9 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sonnefeld, 17.06.2009 *)
Gemeinde Sonnefeld

gez.

M a r r
Erster Bürgermeister

*) ursprüngliches Ausfertigungsdatum. Zwischenzeitliche Änderungen der Satzung sind eingearbeitet.